

Neuhausen – Ausgabe Frühling 2017

Vertrauen in Selbstbestimmung

Mit dieser Fachinformation wollen wir, «rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung, Ihnen einen aktuellen Überblick zu verschiedenen Fragestellungen der vorausschauenden Dispositionen und Möglichkeiten geben. Im Vordergrund steht dabei immer unsere Überzeugung: «die Hoheit über Ihre Entscheidungen und Ihr Vermögen muss immer auf der von Ihnen frühzeitig bestimmten Seite liegen und darf nicht in fremde Hände gelangen».

Eintritt der Urteilsunfähigkeit – Vorsorgeauftrag vorhanden – was nun?

Ist eine Urteilsunfähigkeit eingetreten, muss medizinisch und gesetzlich festgestellt werden, ob dies wirklich der Fall ist. Sonst könnte ja jeder mit dem Vorsorgeauftrag «herumwinken» und behaupten, z.B. mein Mann ist jetzt urteilsunfähig und ich bestimme jetzt alles. So einfach ist es jedoch nicht – und das ist im Sinne des Eigenschutzes auch gut so.

Als Vergleich: Wenn ein Mensch auf die Welt kommt, erhalten die Eltern vom Zivilstandsamt einen behördlichen Geburtsschein. Wenn ein Mensch verstirbt, erhalten die Angehörigen vom Zivilstandsamt einen amtlichen Todeschein. Somit liegt es auf der Hand, dass bei einer Urteilsunfähigkeit, bei welcher dem Menschen seine persönlichen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten entzogen werden, dies medizinisch und gesetzlich festgestellt werden muss.

Der Vorsorgeauftrag (VA) ist somit auch nicht mit einer Vollmacht / Generalvollmacht zu vergleichen. Es ist ein höchstpersönlicher Auftrag mit Bestimmungen, die die verfügende Person auf einen bestimmten Zeitpunkt (Urteilsunfähigkeit) hin trifft.

Bei Erstellung des VA prüft die Behörde KESB nichts. Der VA muss und soll auch nicht in der Phase der Erstellung bei der KESB eingereicht werden. Die Behörde kennt keine Vorprüfung und tritt auch nicht darauf ein. Aus diesem Grund ist bei der Erstellung die korrekte und «wasser-dichte» Erstellung des Vorsorgeauftrages enorm wichtig. Es sind zwei Elemente zu unterscheiden: Formerfordernisse für die Erstellung (eigenhändige, handschriftliche

Erstellung analog eines handschriftlichen Testaments oder öffentliche Beurkundung durch ein Notariat / zugelassene Beurkundungsperson) und die Wirksamkeit der Bestimmungen. Somit kann ein Vorsorgeauftrag nach Formerfordernissen wohl gültig, aufgrund der z.B. unklaren Bestimmungen aber nur teilweise wirksam sein. Es ist von zentraler Bedeutung, dass unklar formulierte oder fehlende Bestimmungen aufgrund der individuellen Situation unbedingt vermieden werden.

Die KESB als behördliche Stelle prüft (Validierung, Inkraftsetzung VA) erst bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit folgendes:

- ist die Urteilsunfähigkeit eingetreten? Basis für die Beantwortung sind ein oder zwei ärztliche Konzile, die unabhängig zum Schluss kommen: «... der Mensch ist urteilunfähig und es sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen»
- ist ein Vorsorgeauftrag vorhanden? Wenn nein, wird der Weg der Beistandschaften mit behördlichen Massnahmen eingeschlagen
- ist der Vorsorgeauftrag nach Formerfordernissen gültig und sind die Bestimmungen 100% wirksam, dass die KESB keine ergänzenden Massnahmen anordnen muss und später auch keine Aufgabe mehr hat?
- wer ist die vorsorgebeauftragte Person? Ist sie in der Lage, diesen Auftrag auszuführen oder ist sie selbst bereits urteilsunfähig? Es sind keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt (analog Willensvollstrecker beim Todesfall)
- will die vorsorgebeauftragte Person diesen Auftrag annehmen?

Ob die Fragen rasch und klar beantwortet werden können, hängt von der entsprechenden Vorbereitung bei der Einreichung des Vorsorgeauftrages ab. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Urkunde zur Ernennung zum Vorsorgebeauftragten in ca. 2 bis 3 Wochen vorliegt, wenn der Prozess treuhänderisch und fachlich begleitet wird. Danach ist die vorsorgebeauftragte Person zu 100% zu Gunsten der urteilsunfähigen Person handlungsfähig.

Vertrauen in Selbstbestimmung

Fazit

Bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrages wirkt die KESB in keiner Art und Weise mit und muss auch nicht informiert werden. Somit findet auch keine Registrierung bei der KESB statt. Für den späteren evtl. Fall der Urteilsunfähigkeit ist es enorm wichtig / vorausgesetzt, dass die Formerfordernisse erfüllt sind und die 100%ige Wirksamkeit gegeben ist. Im Rahmen der Selbstbestimmung liegt es selbstverständlich in Ihrer Entscheidung, als Selbststudium die notwendigen Voraussetzungen selbst zu erarbeiten oder eine ausgewiesene Fachperson beratend beizuziehen. Unsere Erfahrung zeigt, dass VA ohne fachliche Beratung oft nach Formerfordernissen nicht gültig und / oder die Bestimmungen nicht vollständig sind und trotz des VA von der Behörde KESB Eingriffe vorgenommen werden (keine 100%ige Wirksamkeit). Und genau dies muss ausgeschlossen werden, denn sonst entspricht der VA nicht dem «Sinne des Erfinders».

VA-Registrierung beim Zivilstandsamt

Im Erwachsenenschutzgesetz Bereich eigene Vorsorge ist vorgesehen, dass der VA beim Zivilstandsamt im amtlichen Register Infostar registriert werden kann. Diese kostenpflichtige Registrierung hat den Zweck festzuhalten, ob ein VA erstellt wurde und wo das Original aufbewahrt wird. Achtung – wir sprechen hier von einer Registrierung nicht Deponierung. Diese Registrierung hat auch keinerlei Einfluss auf Gültigkeit und Wirksamkeit des VA. Es handelt sich bloss um einen Hinweis. Im Rahmen des vorgängig beschriebenen Validierungsprozesses (erst bei eingetretener Urteilsunfähigkeit) fragt die KESB das Zivilstandsamt bezüglich einer möglichen Registrierung an. Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass wenn ein VA erstellt wurde, dieser auch zum Vorschein kommt. Ob der VA dann tatsächlich am beschriebenen Ort aufzufinden ist, ist damit jedoch nicht garantiert – darum eben nur ein Hinweis.

Wo bewahre ich den Vorsorgeauftrag auf?

Vorschriften über die Form oder den Ort der Aufbewahrung gibt es nicht. Es gibt jeweils nur ein Originaldokument und ohne Vorliegen dieses Dokuments kann nichts bewirkt werden. Im Kanton Zürich ist die Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen auf dem Notariat oder der Gemeinde

(Einwohnerkontrolle) nicht möglich. Als amtliche Aufbewahrungsstelle steht die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde selbst zur Verfügung.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, den VA bei sich Zuhause oder bei der vorsorgebeauftragten Person aufzubewahren. Hier stellen sich folgende Fragen: Ist die Aufbewahrung sicher und vor ungewolltem Zugriff geschützt? Wird das wichtige Dokument bei Gebrauch auch gefunden? Wer findet das Dokument als erste Person – findet diese den Inhalt des Dokumentes gut oder nicht so gut... Gefahr des Verschwindens.

Somit ist der sorgfältigen, sicheren und vor ungewolltem Zugriff geschützten Aufbewahrung entsprechende Priorität beizumessen. Wir empfehlen die treuhänderische Aufbewahrung – persönliches docu-dossier kombiniert mit der Notfallkarte docu-sos. Gerne zeigen wir Ihnen die Details der treuhänderischen Aufbewahrung auf.

Für die Erstellung von formal, klar, inhaltlich und juristisch korrekt abgefassten Dokumenten (Vieraugenprinzip/Qualitätssicherung) stehen wir Ihnen mit Rat und Tat gerne beratend zur Seite. Auch für die Überprüfung von bereits erstellten Dokumenten stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Die Erstellung des Vorsorgeauftrages kombiniert mit Vertrauen in Fachkompetenz und Vertrauen in Schutz sind die Garantien einer individuellen und wirkungsvollen Selbstbestimmung.

Ihre Personen des Vertrauens

Beat Bachmann



Stefan Salzgeber

